

Statuten des FC Grosshöchstetten-Schlosswil - Ausgabe 2002
(1. Juli 2002)

Kapitel I - Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Der Fussballclub Grosshöchstetten-Schlosswil (in den folgenden Artikeln FCGS genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Grosshöchstetten. Der am 27. April 2001 gegründete FC Grosshöchstetten-Schlosswil ist ein sportlicher Zusammenschluss des FC Grosshöchstetten (Gründungsjahr 1969) und des SC Schlosswil (Gründungsjahr 1976).	Name, Sitz
Art. 2	Der Verein bezweckt die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder, die Pflege und Förderung des Fussballspiels im besonderen und des Sportes im allgemeinen. Auf die Kameradschaft und Geselligkeit wird ebenfalls grossen Wert gelegt. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre anerkennen die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SFV, der FIFA sowie der UEFA.	Zweck
Art. 3	Die Clubfarben sind gelb und blau.	Clubfarben

Kapitel II - Mitgliedschaft

Art. 4	Die Mitglieder des Vereins sind in folgende Kategorien eingeteilt: Aktivmitglieder Junioren Senioren/Veteranen Ehrenmitglieder Freimitglieder Gönner Passivmitglieder Funktionäre	Mitglieder
Art. 5	Als Aktivmitglied gelten Fussballer, die das vom SFV vorgeschriebene Alter erreicht haben.	Aktivmitglieder
Art. 6	Als Junior gelten Jugendliche, die gemäss den Weisungen des SFV als Junioren spielberechtigt sind. Aufnahmegesuche von unmündiger Spieler müssen vom jeweiligen gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden.	Junioren
Art. 7	Senioren und Veteranen können jene Mitglieder werden, die das vom FVRB festgesetzte Mindestalter erreicht haben.	Senioren / Veteranen
Art. 8	Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den FCGS in besonderer Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung. Die Ehrenmitglieder sind sämtlichen Verpflichtungen dem FCGS gegenüber entbunden (z.B. Mitgliederbeitrag). Ehrenmitglieder des 1969 gegründeten FC Grosshöch-	Ehrenmitglieder

	stetten und Ehrenmitglieder des 1976 gegründeten SC Schlosswil werden im neuen FC Grosshöchstetten-Schlosswil automatisch Ehrenmitglieder.	
Art. 9	Freimitglied kann werden, wer mindestens 20 Jahre als Aktivmitglied, Senior und Veteran dem FCGS angehört oder sich durch besondere Verdienste um den FCGS ausgezeichnet hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung. Freimitglieder haben nur die Hälfte des Aktivmitgliederbeitrages zu bezahlen, sind sonst aber den Aktivmitgliedern gleichgestellt. Freimitglieder des 1969 gegründeten FC Grosshöchstetten und Freimitglieder des 1976 gegründeten SC Schlosswil werden im neuen FC Grosshöchstetten-Schlosswil automatisch Freimitglieder.	Freimitglieder
Art. 10	Als Gönner gelten alle Personen und Firmen, die einen von der Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag bezahlen.	Gönner
Art. 11	Passivmitglied kann werden, wer nicht aktiv an der Vereinsarbeit teilnehmen will, sein Interesse am FCGS jedoch durch die Bezahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages bekundet. Wird der Jahresbeitrag nicht mehr entrichtet, fällt die Mitgliedschaft dahin.	Passivmitglieder
Art. 12	Als Funktionäre gelten die Trainer, Schiedsrichter und die Vorstandsmitglieder. Die Trainer, die Schiedsrichter und die Vorstandsmitglieder haben während ihrer Aktivzeit bzw. Amtszeit keinen Mitgliederbeitrag beim FCGS zu bezahlen. Schiedsrichter haben dafür den Jahresbeitrag beim Schiedsrichterverband zu bezahlen.	Funktionäre
Art. 13	Wer bei einer Mannschaft mittrainiert wird automatisch Mitglied der entsprechenden Abteilung. Sofern der Eintritt in der Vorrunde geschieht, hat der Spieler den ganzen Jahresbeitrag zu bezahlen. Erfolgt der Eintritt während der Rückrunde, ist die Hälfte des Jahresbeitrages zu bezahlen.	Beitritt
Art. 14	Der Uebertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied kann jeweils auf Ende eines Vereinsjahres, der Uebertritt vom Passiv- zum Aktivmitglied jederzeit erfolgen. Uebertrittsgesuche Aktiv- zum Passivmitglied sind dem Vereinsvorstand schriftlich vorzulegen.	Uebertritt
Art. 15	Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Beim Austritt während des Vereinsjahres wird der Mitgliederbeitrag für das ganze Jahr geschuldet.	Austritt
Art. 16	Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt, Statuten oder Reglemente missachtet oder das Ansehen des Vereins schädigt, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ueber den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid innerhalb von 30 Tagen z.H. der Hauptversammlung schriftlich	Ausschluss, Boykott

	anfechten. Diese entscheidet endgültig. Die Meldung zum Boykott an den SFV bleibt für lizenzierte Mitglieder vorbehalten.	
--	--	--

Kapitel III - Mittel

Art. 17	Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet, welcher von der Hauptversammlung festgelegt wird.	Mitgliederbeitrag
Art. 18	Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.	Haftung

Kapitel IV - Organisation

Art. 19	Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 01. Juli und endet am 30. Juni.	Vereinsjahr
Art. 20	Die Organe des Vereins sind: a) die Hauptversammlung b) der Vorstand c) die Kommissionen d) die Kontrollstelle	Organe

Kapitel V - Hauptversammlung

Art. 21	Die ordentliche Hauptversammlung (HV) muss jährlich, spätestens zwei Monate nach Abschluss des Vereinsjahres, abgehalten werden. Sie hat folgende Geschäfte zu behandeln: 1. Genehmigung des Protokolls der letzten HV 2. Abnahme der Jahresberichte 3. Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Berichtes der Kontrollstelle mit anschliessender Erteilung der Entlastung an den Vorstand 4. Beschlussfassung über Rekurse im Sinne von Art. 16 und Art. 37 5. Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge 6. Beschlussfassung über Ausgaben, die nicht in der Finanzkompetenz des Vorstandes liegen 7. Beschlussfassung über allfällige Änderungen der Statuten (siehe auch Art. 41) 8. Beschlussfassung über das Budget 9. Wahlen 10. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder (siehe auch Art. 24 und Art. 25) 11. Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern 12. Verschiedenes	Ord. Hauptversammlung
Art. 22	Eine ausserordentliche Hauptversammlung (a.o. HV) kann vom Vorstand oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Sie muss, nachdem die Durchführung beschlossen oder einverlangt wurde, innert 60 Tagen durchgeführt werden.	Ausserord. Hauptversammlung
Art. 23	Die Einladung zur HV (ordentliche oder ausserordentliche) erfolgt mindestens 14 Tage vor dem	Einladung

	festgelegten Datum mit persönlicher Einladung sowie unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte und unter Auflage der Geschäftsakten zur Einsichtnahme.	
Art. 24	Anträge gemäss Art. 21 Ziffer 10 dieser Statuten müssen bis spätestens 5 Tage vor der HV schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.	Anträge der Mitglieder
Art. 25	Dringlichkeitsanträge, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, können mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zur Beratung und Beschlussfassung gebracht werden.	Dringlichkeitsanträge
Art. 26	Die HV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss und im Sinne der Statuten einberufen worden ist.	Beschlussfähigkeit
Art. 27	Sämtliche Mitglieder (inkl. Passivmitglieder) des FCGS ab dem 16. Altersjahr sind stimm- und wahlberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.	Stimm- und Wahlrecht
Art. 28	Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Die HV kann mit Zweidrittelmehrheit eine geheime Wahl und Abstimmung beschliessen. Für Beschlüsse in Sachfragen gilt das einfache Mehr der Stimmenden (Mehrheit der abgegebenen Stimmen). Der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten (die Hälfte +1). Im zweiten Wahlgang gilt das einfache Mehr.	Erforderliches Mehr
Art. 29	Ueber die HV ist ein Protokoll zu führen.	Protokoll

Kapitel VI - Vorstand

Art. 30	<p>Der Vorstand wird von der HV für die Dauer von zwei Vereinsjahren gewählt. Er ist mindestens in folgende Ressorts unterteilt:</p> <p>Präsidium Finanzen TK/Spielbetrieb Junioren PR/Clubheft Material/Platz/Clubhaus Administration Vertreter Vorstand FCG + SCS (Koordination) Beisitzer</p> <p>Die Anzahl Vorstandsmitglieder muss ungerade sein.</p> <p>Anlässlich der Wahl des Vorstandes durch die HV muss das Organigramm mit den Ressortzuteilungen vorgelegt werden.</p> <p>Der Vorstand ist berechtigt, ein während der Amtsdauer ausscheidendes Mitglied (ausgenommen Präsident) zu ersetzen. Er erstattet hierüber an der nächsten Hauptversammlung Bericht.</p>	Vorstand / Amtsdauer
Art. 31	<p>Der Vorstand hat grundsätzlich alle Aufgaben und Kompetenzen wahr zu nehmen, die nicht nach Statuten einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vertritt er den Verein gegen aussen; 2. Führt er die laufenden Geschäfte; 	Aufgaben / Kompetenzen

	<p>3. Vollzieht er die HV-Beschlüsse;</p> <p>4. Sorgt er für die Einhaltung der Statuten und Reglemente;</p> <p>5. Beschliesst er Ausgaben bis maximal Fr. 10'000.-- pro Jahr ausserhalb des Voranschlages, wenn sie sich im Rahmen des Vereinsvermögens bewegen;</p> <p>6. Verpflichtet er die notwendigen Ausbilder (Trainer) und setzt deren Honorare selbständig fest;</p> <p>7. Überwacht und koordiniert er die Tätigkeiten der Kommissionsmitglieder / Funktionäre;</p> <p>8. Erlässt er die Pflichtenhefte für die Mitglieder der Kommissionen / Funktionäre;</p> <p>9. Wählt er die Mitglieder von Kommissionen und Funktionäre.</p>	
Art. 32	Für den FCGS zeichnet rechtsverbindlich der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, in Verbindung mit dem Sachbearbeiter. Zur Erledigung gewöhnlicher Korrespondenzen, die in den Aufgabebereich eines Sachbearbeiters fallen, hat der betreffende Ressortchef Unterschriftsberechtigung.	Unterschriftsberechtigung
Art. 33	Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder.	Beschlussfähigkeit
Art. 34	Ueber die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.	Protokoll

Kapitel VII - Kommissionen

Art. 35	Der Vorstand kann für die verschiedenen Aufgaben Spezialkommissionen einsetzen. Die Zusammensetzung und die genauen Aufgaben dieser Kommissionen sind in den Pflichtenheften umschrieben, die jeweils vom Vorstand genehmigt werden.	Spezialkommission
---------	--	-------------------

Kapitel VIII - Kontrollstelle

Art. 36	<p>Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, welche nicht dem Vereinsvorstand angehören dürfen. Sie werden für zwei Jahre gewählt und sind wiederwählbar.</p> <p>Sie prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich zuhanden der Hauptversammlung Bericht.</p> <p>Die Revisoren sind jederzeit berechtigt, stichprobenweise Kasse und Inventar zu prüfen und Bücher und Belege einzusehen. Allfällige Missstände sind sofort dem Vorstand mitzuteilen.</p>	Kontrollstelle
---------	--	----------------

Kapitel IX - Strafwesen

Art. 37	Der Vorstand hat das Recht, bei Zuwiderhandlungen gegen die Statuten, Spielvorschriften, Reglemente usw. neben der Suspendierung vom Spielbetrieb Bussen auszusprechen. Die Busse beträgt Fr. 30.-- bis Fr. 300.--. Der Gebüsste hat das Recht, an der ordentlichen Hauptversammlung zu rekurrieren, und zwar durch schriftliche Erklärung an den Vorstand	Bussen / Suspendierung
---------	--	------------------------

	innert 10 Tagen nach Erhalt der Bussenverfügung.	
Art. 38	Für mutwillige und grobfahrlässige Beschädigung des Vereinsmaterials, des Eigentums Dritter, haften die Verursacher voll für den entstandenen Schaden.	Beschädigung
Art. 39	Vom SFV und dessen Unterabteilung verhängte Bussen wegen unsportlichen Verhaltens oder Nachlässigkeit müssen von den Fehlbaren selbst bezahlt werden.	Bussen SFV

Kapitel X - Schlussbestimmungen

Art. 40	Für Unfälle haftet der Verein grundsätzlich nicht.	Unfälle
Art. 41	Eine Abänderung, Ergänzung oder Totalrevision der Statuten kann nur anlässlich einer HV oder a.o. HV mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wenn sie als Traktandum angekündigt worden ist.	Statutenänderung
Art. 42	Die Auflösung oder Fusion des Vereins kann nur an einer zu diesem speziellen Zweck einberufenen a.o. HV beantragt werden. Die Auflösung oder Fusion bedarf einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.	Auflösung Verein
Art. 43	Das Vereinsvermögen wird im Falle einer Auflösung dem SFV zur Verwahrung übergeben, zu Händen eines allfälligen neu entstehenden Vereins in den Gemeinden Grosshöchstetten oder Schlosswil mit gleichem Zweck. Sollte die Neugründung nicht innert 10 Jahren erfolgen, so ist der SFV ermächtigt, über das Vermögen im Interesse des Sports zu verfügen. Das Vereinsvermögen darf auf keinen Fall unter den Mitgliedern aufgeteilt werden.	Vereinsvermögen bei Auflösung
Art. 44	Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung des FC Grosshöchstetten-Schlosswil am 27. April 2001 genehmigt. Diese treten sofort in Kraft, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den SFV.	Inkraftsetzung Statuten

FC GROSSHOECHSTETTEN-SCHLOSSWIL

Der Präsident: (Jürg Fuhrer)

Die Vizepräsidentin: (Barbara Tschaggelar)

SCHWEIZERISCHER FUSSBALLVERBAND

Der Generalsekretär: (Peter Gilléron)